

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitikiller 1100

Erstell-/Änderungsdatum: 03.07.2019

Druckdatum: 03.07.2019

Version: 1.2.2

Seite 1 von 10

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Graffitikiller 1100

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemisches: Reinigungslösung zur Farbentfernung

Verwendung des Produkts: Anwendungen für Endverbraucher, Gewerbliche Anwendungen, Verwendung durch streichen, rollen, spritzen.

Es liegen keine Informationen zu Verwendungen vor, von denen abgeraten wird.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Hersteller/Lieferant:** maleco Farbwerk GmbH  
www.maleco.de  
**Straße/Postfach:** Schützenstraße 80  
**Nat.-Kenn./PLZ/Ort:** D – 22761 Hamburg  
**Telefon:** +49 (0)40-398656-0  
**Telefax:** +49 (0)40-3906688  
**E-Mail-Adresse der sachk. Person, die für das SDB zuständig ist:** [info@maleco.de](mailto:info@maleco.de)  
**Kontaktstelle für technische Informationen:** +49 (0)40-398656-0

### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +49(0)40-39865616  
Diese Notrufnummer ist nur zu Bürozeiten besetzt

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)**

Skin Corr. 1B; H314, Acute Tox. 4; H332, Acute Tox. 4; H312, Acute Tox. 4; H302

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist wie folgt gekennzeichnet in Übereinstimmung mit der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

#### **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)**

Gefahrenpiktogramme



Ätzwirkung (GHS 05) - Ausrufezeichen (GHS 07)

Signalwort  
Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung:  
2-Amino-ethanol  
Benzylalkohol

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitikiller 1100

Erstell-/Änderungsdatum: 03.07.2019

Druckdatum: 03.07.2019

Version: 1.2.2

Seite 2 von 10

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
H335 Kann die Atemwege reizen.

## Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.  
P301+330+331 Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.  
P303+361+353 Bei Kontakt mit der Haut (oder dem Haar): Alle verschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut sofort mit Wasser abwaschen/duschen.  
P305+351+338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 Bei Exposition oder Unwohlsein: Sofort Notrufnummer oder Arzt anrufen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Stoffe, die gesundheits- oder umweltgefährdend im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, einen Gemeinschafts- Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet haben, PBT / vPvB eingestuft oder in der Kandidatenliste enthalten sind.

Stoffname	Konz.-Bereich	Einstufung CLP (*)	REACH-Reg.-Nr. / EG-Nr.	CAS-Nr.
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	25-50%	Eye Irrit.2 ; H319	REACH 01-2119475104-44-xxxx EG-Nummer 203-961-6	CAS 112-34-5
2-Amino-ethanol	25-50%	Acute Tox.4; Skin Corr.1B; STOT SE3 H302 + H312 + H332, H314 + 335	REACH 01-2119486455-28-xxxx EG-Nummer 205-483-3	CAS 141-43-5
Benzylalkohol	20-25%	Acute Tox. 4; Eye Irrit. 2; H302 + H319 + H332	REACH 01-2119492630-38-xxxx EG-Nummer 202-859-9	CAS 100-51-6

(\*) siehe Klartext der R-Sätze und H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

### Zusätzlicher Hinweis

Die verwendeten Kohlenwasserstoffe enthalten kein Benzol oder Benzol in Konzentrationen < 0,1 Gew.-% und erfüllen somit die Vorgaben der Anmerkung P zum Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung).

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Bewusstlosigkeit: Seitenlagerung - Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

#### nach Einatmen

Bei Auftreten von Symptomen Person an die frische Luft bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Arzt hinzuziehen und Stoff genau benennen.

#### nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden! Verschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen oder mit Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen.

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitikiller 1100

Erstell-/Änderungsdatum: 03.07.2019

Druckdatum: 03.07.2019

Version: 1.2.2

Seite 3 von 10

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

P-Satz 305/351/338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

## nach Verschlucken

Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Ätzende Wirkungen Effekte : Stark ätzend und gewebezerstörend. Weitere Hinweise Siehe Information in ABSCHNITT 11

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasserstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden: Kohlenstoffoxide, nitrose Gase

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständiger Chemieschutzanzug Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieses Gemisches nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren – kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Aerosolbildung vermeiden.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitikiller 1100

Erstell-/Änderungsdatum: 03.07.2019

Druckdatum: 03.07.2019

Version: 1.2.2

Seite 4 von 10

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Das Produkt ist brennbar, aber nicht leicht zu entzünden. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Bildung zündfähiger Gemische möglich in Luft bei Erwärmung über den Flammpunkt und/oder beim Versprühen (Vernebeln).

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.

### Zusammenlagerungshinweise

Getrennt von explosionsfähigen Stoffen lagern. Unverträglich mit starken Säuren und Oxidationsmitteln.

### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

An einem Ort mit lösemittelsicherem Boden aufbewahren. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten. Im Originalbehälter lagern.

### Lagerklasse (TRGS 510)

8AL: Brennbare ätzende Stoffe, flüssig

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

CKW-freier, neutraler Reiniger zur Entfernung von Fassadenschmierereien und Klebstoffresten. Ausgesuchte, hochwirksame, ökologisch verträgliche Lösungsmittel ermöglichen eine spontane Wirkung bzw. die Entfernung von Graffiti Klebstoffen und diversen Harzen z.B. PU, EP, PE sowie PU-Schaum. Die Wirkstoffe besitzen ein ausgezeichnetes Penetrationsvermögen und sind wasseremulgierbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1-3 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Grenzwert mg/m <sup>3</sup>	Typ	Grundlage
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	67	AGW	TRGS 900
141-43-5	2-Amino-ethanol *	5,1	AGW	TRGS 900

\* = Kann durch die Haut absorbiert werden

### Zusätzliche Hinweise:

Gruppen-AGW: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische Ausschuss für Gefahrstoffe Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900

#### 8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

Keine

#### 8.1.5 Control-Banding

Entfällt

### 8.2.0 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel sollte dies durch die Verwendung von lokalen Abluftventilatoren und guter allgemeiner Absaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen - persönliche Schutzausrüstung

## Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den MAK-Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden, z.B. Halb/Viertelmaske mit A-P2 Filter, Halbmaske FFP2).

Die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ ist zu beachten.

## Handschutz

Es gibt kein Handschuhmaterial oder Kombination von Materialien, die unbegrenzten Widerstand gegen einzelne oder eine Kombination von Chemikalien geben.

Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe tragen, z.B. Schutzhandschuh Modell „4H Glove“ der Firma Kroschke (0531-318 318) : Schutzhandschuh aus 5-lagigem Kunststoff-Hochleistungslaminat, Stärke 0,065 mm, Durchdringungszeit z.B. bei Verwendung von Universalverdünnungen bei 21° C > 240 min. (Literaturwert), Index 5 (gemäß Index En 374). Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Bei längerem oder wiederholtem Kontakt: Schutzcremes für die Hautflächen auftragen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen. Empfehlungen der Hersteller beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition: >=8h.

Die Durchbruchzeit muss größer sein als die Endanwendungszeit des Produkts. Die Unterweisungen und Informationen der Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Schutzhandschuhe sollten regelmäßig gewechselt werden und wenn es Anzeichen von Schäden am Handschuhmaterial gibt. Achten Sie darauf, dass Handschuhe frei von Mängeln sind und dass sie richtig gelagert und verwendet werden. Die Leistung oder Effektivität des Handschuhs kann durch physikalisch / chemische Schäden und schlechte Wartung reduziert werden. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen - nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Die DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“ ist zu beachten.

## Augenschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen

Die DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ ist zu beachten.

## Körperschutz

Antistatische Kleidung aus Naturfaser oder hitzebeständiger Synthetik Faser tragen.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:

flüssig

Farbe :

farblos bis hellgelb

Geruch :

Amin

Siedebeginn/Siedebereich :

172-235 °C (Lösemittelanteil)

Flammpunkt:

93°C DIN 53213

Dampfdruck :

(20°C) n.v. hPa (Literaturwert)

(50°C) n.v. kPa (Literaturwert)

relative Dichte bei 20°C:

0,98 g/cm<sup>3</sup> DIN 53217

Löslichkeit(en):

in Wasser:

mischbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

- untere Ex-Grenze:

0,7 Vol%

- obere Ex-Grenze:

28,5 Vol%

Verteilungskoeffizient:

n-Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur:

nicht selbstentzündlich

Explosive Eigenschaften:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitikiller 1100

Erstell-/Änderungsdatum: 03.07.2019

Druckdatum: 03.07.2019

Version: 1.2.2

Seite 6 von 10

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Viskosität bei 23°C: < 1000 mPas (Brookfield, Sp.5)

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vermeidung hoher Temperaturen. Luftexposition.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Starke Oxidationsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Falle eines Brandes: nitrose Gase, Kohlenstoffoxide

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der AGW- oder MAK-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen.

Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen.

### 11.2 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2, 3 und 15.

### Allgemeine Bemerkungen

Angabe zu 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol:

LD50 Ratte, oral: 3384 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: 2700 mg/kg

Angabe zu 2-Amino-ethanol:

LD50 Ratte, oral: 1720 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: 1025 mg/kg

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

### 12.1 Toxizität

#### Angabe zu 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Algentoxizität: IC50 Desmodesmus subspicatus (Grünalge): > 100 mg/l/96h

Fischtoxizität: LC50 Lepomis macrochirus (blauer Sonnenbarsch): 1300 mg/L/96h

Daphnientoxizität: EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 2850 mg/L/24h

Bakterientoxizität: EC10 Pseudomonas putida: 1170 mg/L 16h

#### Angabe zu 2-Amino-ethanol

Algentoxizität: IC50 Desmodesmus subspicatus (Grünalge): 15 mg/l/96h

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitikiller 1100

Erstell-/Änderungsdatum: 03.07.2019

Druckdatum: 03.07.2019

Version: 1.2.2

Seite 7 von 10

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Fischtoxizität: LC50 Lepomis macrochirus (blauer Sonnenbarsch): 329 mg/L/96h  
Daphnientoxizität: EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 65 mg/L/48h Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, C.2  
Bakterientoxizität: EC10 Pseudomonas putida: 87 mg/L 17h

- 12.2 Mobilität** keine weiteren Informationen verfügbar
- 12.3 Persistenz und Abbaubarkeit**
- 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol: 76% 28d, OECD 301 D; leicht biologisch abbaubar  
2-Amino-ethanol 99% 28d, OECD 301 E; leicht biologisch abbaubar  
2-Amino-ethanol 96% 28d, OECD 301 B; leicht biologisch abbaubar
- 12.4 Bioakkumulationspotential** 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol: keine Bioakkumulation
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung** siehe Abschnitt 2.3
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen**  
Nicht in Oberflächengewässer gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**  
Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren, sondern Problemabfallsammelstelle übergeben. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verbrennung mit behördlicher Genehmigung.

### Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG)

### Empfehlung

08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Die genaue Abfallschlüsselnummer ist mit dem lokalen Entsorger abzustimmen.

### Ungereinigte Verpackung

#### Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht restentleerte Gebinde der Problemabfallentsorgung zuführen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

### Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG):

15 01 10\* Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer**  
2491
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**  
ADR/RID, ADN: UN 2491, ETHANOLAMIN, LÖSUNG  
IMDG, IATA UN 2491, ETHANOLAMINE, SOLUTION
- 14.3 Transportgefahrenklassen**  
ADR/RID, ADN: Klasse 8, Code: C7  
IMDG: Class 8, Subrisk corrosive substances  
IATA: Class 8
- 14.4 Verpackungsgruppe**  
III



# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitikiller 1100

Erstell-/Änderungsdatum: 03.07.2019

Druckdatum: 03.07.2019

Version: 1.2.2

Seite 8 von 10

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## 14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdender Stoff - IMDG: Nein  
Umweltgefährdender Stoff – ADN: Nein

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### Landtransport (ADR/RID)

Warntafel:

ADR/RID: Gefahrnummer 80, UN-Nummer 2491

Gefahrzettel 8

Sondervorschriften 163 640E 650

Begrenzte Mengen 5 L

EQ: E1

Verpackung: Anweisungen P001 - IBC03 - LP01 - R001

Verpackung: Sondervorschriften PP1

Sondervorschriften für die Zusammenpackung MP19

Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen T2

Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften TP1 - TP29

Tankcodierung LGBF

Tunnelbeschränkungscode: D/E

Bemerkungen:

ADR/RID: Wenn dieses Produkt in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern nach ADR/RID/ADN Ziffer 2.2.3.1.5 befördert wird, ist es kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel 8

Sondervorschriften 163 640E 650

Begrenzte Mengen 5 L

EQ: E1

Ausrüstung erforderlich PP - EX - A

Lüftung VE01

### Seeschifftransport (IMDG)

EmS: F-A, S-B

Sondervorschriften 163, 223, 955

Begrenzte Mengen 5 L

EQ: E1

Verpackung: Anweisungen P001, LP01

Verpackung: Vorschriften PP1

IBC: Anweisungen IBC03

IBC: Vorschriften -

Tankanweisungen: IMO -

Tankanweisungen: UN T2

Tankanweisungen: Vorschriften TP1, TP29

Stowage and segregation Category A.

Properties and observations Miscibility with water depends upon the composition.

Bemerkungen Not subject to the IMDG provisions when packed in receptacles not exceeding 30 L capacity.

### Lufttransport (IATA)

Hazard Corrosive substances

EQ E1

Passenger Ltd.Qty.: Pack.Instr. Y344 - Max.Qty. 10 L

Passenger: Pack.Instr. 355 - Max.Qty. 60 L

Cargo: Pack.Instr. 366 - Max.Qty. 220 L

Special Provisioning A3 A72

ERG 3L

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6-8

### **Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Verwenders:**

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.



# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitikiller 1100

Erstell-/Änderungsdatum: 03.07.2019

Druckdatum: 03.07.2019

Version: 1.2.2

Seite 9 von 10

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

### Transport/weitere Angaben

Postversand nicht oder nur eingeschränkt möglich. Postsonderbestimmungen beachten

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach §5 der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

#### EU-Vorschriften

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):**

Nicht anwendbar

**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):**

Nicht anwendbar

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):**

Nicht anwendbar

**Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):**

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe gemäß Anhang VII A der EU Detergenzienverordnung

**Bezeichnung und Konzentration der bioziden Inhaltsstoffe gemäß Anhang I der**

**Verordnung (EG) 1451/2007:**

Wirkstoffe identifiziert als bestehende (OJ (L 325) eingetragen EG Nummer: 202-859-9 Benzylalkohol

**Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**

Keine

**Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**

Keine

#### Nationale Rechtsvorschriften

**Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig.

#### **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft**

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5.) NK: 100%

**Klassifizierung nach (ehemaliger) VbF:** entfällt

**Wassergefährdungsklasse:** WGK 1 (schwach wassergefährdend Selbsteinstufung)

**Störfallverordnung:** unterliegt nicht der Störfallverordnung

#### **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

#### **Lösemittelverordnung (31. BImSchV):**

VOC-Anteil: 100 % (berechnet)

#### **DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention**

**DGUV-Information 213-072 (M 017 – Lösemittel) beachten**

### 15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitikiller 1100

Erstell-/Änderungsdatum: 03.07.2019

Druckdatum: 03.07.2019

Version: 1.2.2

Seite 10 von 10

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Weitere Informationen

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

### GHS Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege Reizen.

### Änderung in diesem Sicherheitsdatenblatt

Abschnitt 2

Abschnitt 16

### Verwendete Abkürzungen:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstract Service
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DNEL	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MARPOL	Maritime Pollution Convention
PBT	persistent, bioakkumulierend, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	very persistent, very bioaccumulative
WGK	Wassergefährdungsklasse

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) für Farben und Lacke (GISCODE): M-VM 04.